

# ABSTIMMUNGSBEKANNTMACHUNG

## für den Bürgerentscheid in der Stadt Regensburg am 9. Juni 2024

1. Die Abstimmung dauert von **8 bis 18 Uhr**.

Zur Abstimmung steht folgende Fragestellung:

**„Sind Sie dafür, dass die Stadt Regensburg die Planungen für eine Stadtbahn fortsetzt?“**

2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

### 2.1 Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis

2.1.1 Von Amts wegen werden in das Abstimmungsverzeichnis alle Stimmberechtigten eingetragen, die am **28. April 2024** (42. Tag vor der Abstimmung – Stichtag) in Regensburg für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für eine Hauptwohnung, gemeldet sind. Sie erhalten bis **spätestens 19. Mai 2024** (21. Tag vor der Abstimmung) eine Abstimmungsbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins und ein Informationsblatt zum Bürgerentscheid.

2.1.2 Wer am Stichtag in der Stadt nicht oder nicht für eine Hauptwohnung gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder fristgerecht erhobene Beschwerde in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen. Sie/Er muss nachweisen, dass sie/er am Tag der Abstimmung stimmberechtigt ist.

2.1.3 Ein Antrag auf Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis kann **bis zum 19. Mai 2024** (21. Tag vor der Abstimmung) schriftlich gestellt werden.

2.1.4 Wer das Abstimmungsverzeichnis in Bezug auf die **eigene** Person für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit von **Dienstag, 21. Mai bis Freitag, 24. Mai 2024** (19. bis 16. Tag vor der Abstimmung) Beschwerde erheben.

Die Beschwerde kann **schriftlich** oder während der allgemeinen Öffnungszeiten (Dienstag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr und Donnerstag von 8 bis 17.30 Uhr) auch **zur Niederschrift** beim Bürgerzentrum, Wahlamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg, Zimmer Nr. 0.34, barrierefrei, eingelegt werden.

Im Falle der Nr. 2.1.2 muss die betroffene Person nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist gemäß Nr. 2.1.3 versäumt hat.

2.1.5 Stimmberechtigte, die nach dem 28. April 2024 (42. Tag vor der Abstimmung) in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach der Eintragung eine Abstimmungsbenachrichtigung und ein Informationsblatt zum Bürgerentscheid.

## 2.2 Erteilung von Abstimmungsscheinen

Einen Abstimmungsschein erhalten ab **6. Mai 2024** auf Antrag

2.2.1 Stimmberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis **eingetragen** sind,

2.2.2 Stimmberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn

- a) sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis (28. April 2024) oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses (21. Mai bis 24. Mai 2024) versäumt haben, oder
- b) ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der in Buchstabe a) genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
- c) ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen wurden.

2.2.3 Der Abstimmungsschein kann bis zum **Freitag, 7. Juni, 15 Uhr** (2. Tag vor dem Abstimmungstag) bei folgenden Dienststellen der Stadt Regensburg im Rahmen der aufgeführten Öffnungszeiten schriftlich (auch per Telefax an 0941/507-2039, per E-Mail an [wahl@regensburg.de](mailto:wahl@regensburg.de)) oder mündlich, **nicht aber telefonisch**, beantragt werden:

<b>Wahlamt</b> (barrierefrei)	D.-Martin-Luther-Str. 3 93047 Regensburg	Montag bis Freitag	08:00 bis 16:00 Uhr
		Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
<b>Bürgerbüro Burgweinting</b> (barrierefrei)	Friedrich-Viehbacher- Allee 3 93055 Regensburg	Montag	geschlossen
		Dienstag, Freitag	08:00 bis 16:00 Uhr
		Mittwoch, Donnerstag	09:00 bis 18:00 Uhr
		Samstag	09:00 bis 13:00 Uhr
<b>Bürgerbüro Nord</b> (barrierefrei)	Im Gewerbepark C34 93059 Regensburg	Montag	geschlossen
		Dienstag, Freitag	08:00 bis 16:00 Uhr
		Mittwoch, Donnerstag	09:00 bis 18:00 Uhr
		Samstag	09:00 bis 13:00 Uhr

Dazu kann der Vordruck auf der Rückseite der übersandten Abstimmungsbenachrichtigung verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 2.2.2 können Abstimmungsscheine noch **bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr**, im Bürgerzentrum, Wahlamt, D.-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

2.2.4 Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

2.2.5 Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich folgende amtliche Unterlagen:

- einen grünen **Stimmzettel** für den oben bezeichneten Bürgerentscheid,
- einen grünen **Stimmzettelumschlag** für den Stimmzettel,
- einen hellgrünen **Abstimmungsbriefumschlag** für den grünen Abstimmungsschein und den grünen Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Mit der Erteilung eines Abstimmungsscheins mit Briefwahlunterlagen wird für die stimmberechtigte Person im Abstimmungsverzeichnis die Ausstellung des Abstimmungsscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die stimmberechtigte Person **ohne Abstimmungsschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Stimmberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 8. Juni 2024, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Abstimmungsschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist.

2.2.6 Der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Abstimmungsberechtigten auf dem Postweg zugesandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises bei den unter Ziffer 2.2.3 genannten Dienststellen abgeholt werden.

Sie können an die Stimmberechtigten persönlich ausgehändigt werden. **Anderen Personen** als den Stimmberechtigten dürfen der Abstimmungsschein, die Stimmzettel und die Abstimmungsunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt**; dies hat sie der Stadt Regensburg vor der Aushändigung der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine stimmberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der stimmberechtigten Person handelt.

2.2.7 Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum zweiten Tag vor dem Abstimmungstag (Freitag, 7. Juni 2024) bei den unter Nr. 2.2.3 genannten Dienststellen im Rahmen der dort genannten Öffnungszeiten und am Tag vor dem Abstimmungstag (**Samstag, 8. Juni 2024**) bis **12:00 Uhr** beim Bürgerzentrum, Wahlamt, D.-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

### 3. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:

#### 3.1 Im Abstimmungsraum

3.1.1 Die Stadt Regensburg ist in **84 allgemeine Stimmbezirke** eingeteilt. In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens 18. Mai 2024 übersandt werden, sind der **Stimmbezirk und der Abstimmungsraum** angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie erhalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

3.1.2 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Abstimmungsschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.

3.1.3 Wer **einen Abstimmungsschein** der Stadt Regensburg besitzt, kann das Stimmrecht ausüben durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Regensburg oder durch Briefabstimmung.

3.1.4 Die Abstimmenden haben ihre **Abstimmungsbenachrichtigung** oder ihren **Abstimmungsschein** und ihren **amtlichen Personalausweis** - Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen **Identitätsausweis** - oder ihren **Reisepass** zur Abstimmung mitzubringen.

Die Abstimmungsbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

3.1.5 Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Beim Betreten des Abstimmungsraums wird den Abstimmenden jeweils ein Stimmzettel ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

#### 3.2 Durch Briefabstimmung

3.2.1 Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, erhält von der Stadt Regensburg auf Antrag mit dem Abstimmungsschein die unter Nr. 2.2.5 bezeichneten Unterlagen. Wer bereits einen Abstimmungsschein besitzt, kann Stimmzettel und Briefabstimmungsunterlagen auch

nachträglich erhalten. Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.

3.2.2 Bei der Briefabstimmung sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der hellgrüne Abstimmungsbrief mit dem grünen Stimmzettelumschlag (sowie dem darin befindlichen Stimmzettel) und dem grünen Abstimmungsschein am Abstimmungstag bis zum **Ablauf der Abstimmungszeit um 18 Uhr** bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

#### 4. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel

Abgestimmt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Dieser ist als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

##### 4.1 Kennzeichnen des Stimmzettels

4.1.1 Die stimmberechtigte Person hat eine Stimme und kann entweder mit "**Ja**" oder "**Nein**" abstimmen.

4.1.2 Der Stimmzettel ist in den für die Stimmvergabe vorgesehenen Kreisen so zu kennzeichnen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat.

4.2 Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Die Stimmberechtigten können ihr **Stimmrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.**

6. Die 50 Briefabstimmungsvorstände treten zur Vorbereitung der Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses bereits um 16 Uhr

- in der Beruflichen Oberschule Regensburg, Fort-Skelly-Str. 31, 93053 Regensburg
- und
- im Albrecht-Altendorfer-Gymnasium, Minoritenweg 33, 93047 Regensburg

in ihren Auszählungsräumen zusammen.

7. Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist. Entsprechendes gilt für die Ermittlung des Ergebnisses der Briefabstimmung.
8. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

Regensburg, 16.04.2024

Stadt Regensburg

Im Auftrag

gez.

Geyer

Verwaltungsdirektor